VERORDNUNG (EWG) Nr. 2099/77 DER KOMMISSION

vom 23. September 1977

über den Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG hat die italienische Interventionsstelle im Wirtschaftsjahr 1975/1976 große Mengen Olivenöl angekauft.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1226/77 der Kommission vom 8. Juni 1977 mit Durchführungsbestimmungen über den Verkauf von Olivenöl im Besitz der Interventionsstellen (3) sind die Bedingungen festgelegt worden, unter denen dieses Öl durch Ausschreibung auf dem Markt der Gemeinschaft verkauft werden kann.

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1862/77 der Kommission vom 12. August 1977 über den Verkauf von Olivenöl aus den Beständen der italienischen Interventionsstelle (4) hat diese am 9. und 10. September 1977 etwa 20 000 Tonnen Olivenöl aller Qualitäten zum Verkauf angeboten.

Es konnte jedoch nur ein geringer Teil dieses Öls verkauft werden. Angesichts der Marktlage erscheint es zweckmäßig, das unverkaufte Öl noch einmal und außerdem etwa 14 000 Tonnen ebenfalls aus Beständen der italienischen Interventionsstelle zum Verkauf anzubieten. Angesichts der besonderen Merkmale des Marktes sollte der Verkauf durch Ausschreibung erfolgen.

Um Marktstörungen zu vermeiden, muß eine Höchstmenge festgesetzt werden, für die ein einzelner an der Ausschreibung teilnehmender Bieter den Zuschlag erhalten darf.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 141 vom 9. 6. 1977, S. 20.
(4) ABl. Nr. L 207 vom 13. 8. 1977, S. 37.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle „Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo", nachstehend AIMA genannt, bietet nach Maßgabe dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 1226/77 folgende Mengen Olivenöl aus Interventionen des Wirtschaftsjahres 1975/1976 durch Ausschreibung zum Verkauf an:

a) die bei der Verkaufsaktion vom 9. und 10. September 1977 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1862/77 nicht abgesetzten Mengen Olivenöl,

b) die weiteren Olivenölmengen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch im Besitz der italienischen Interventionsstelle befinden.

Artikel 2

Die Bekanntgabe der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten für die in Artikel 1 Buchstabe a) genannten Mengen erfolgt am 24. September 1977.

Die Bekanntgabe der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten für die in Artikel 1 Buchstabe b) genannten Mengen erfolgt am 28. September 1977.

Die zum Verkauf angebotenen Partien sowie der jeweilige Einlagerungsort werden von der AIMA an ihrem Sitz, Via Palestro 81, Rom (Italien), durch Aushang bekanntgegeben.

Artikel 3

Die Angebote, die sich auf Oliven-Lampantöl mit einem Säuregrad von 5° und auf Oliventresteröl mit einem Säuregrad von 15° beziehen, müssen der AIMA, Via Palestro 81, Rom, Italien, am

— 28. September 1977 für die Mengen Olivenöl gemäß Artikel 1 Buchstabe a),

— 4. Oktober 1977 für die Mengen Olivenöl gemäß Artikel 1 Buchstabe b)

spätestens um 14 Uhr (italienischer Zeit) zugehen.

Die Interventionsstelle unterrichtet umgehend die Kommission über die eingegangenen Angebote.

Artikel 4

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Angebote wird nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG für jede Qualität ein Mindestpreis festgesetzt.

Artikel 5

Der Verkauf der in Artikel 1 Buchstabe a) genannten Mengen Olivenöl durch die AIMA erfolgt am 7. Oktober 1977.

Der Verkauf der in Artikel 1 Buchstabe b) genannten Mengen Olivenöl durch die AIMA erfolgt am 13. Oktober 1977.

Die AIMA übermittelt den Einlagerungsstellen das Verzeichnis der nicht zugeteilten Partien.

Artikel 6

Die Kaution wird auf

— 10 000 Lire je 100 kg für naturreines Olivenöl „extra",
— 8 000 Lire je 100 kg für handelsübliches naturreines Olivenöl,
— 7 000 Lire je 100 kg für naturreines Oliven-Lampantöl,
— 5 000 Lire je 100 kg für Oliventresteröl

festgesetzt.

Artikel 7

Das Lagergeld beträgt 1 000 Lire je 100 kg.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. September 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH